



Existenzgründung in der Landwirtschaft

Welche Rechtsform passt zu meinem
Geschäftsmodell?



Überblick Webinar

1. Vorstellung wetreu BLB Steuerberatungsgesellschaft KG
2. Geschäftsmodell-Dimensionen
3. Rechtsformen im Überblick
 1. Vorstellung der unterschiedlichen Rechtsformen
 2. Vor- und Nachteile
4. Steuerliche Aspekte
 1. Ertragsteuern
 2. Umsatzsteuer
5. Fragen und Antworten



wetreu BLB Steuerberatungsgesellschaft KG

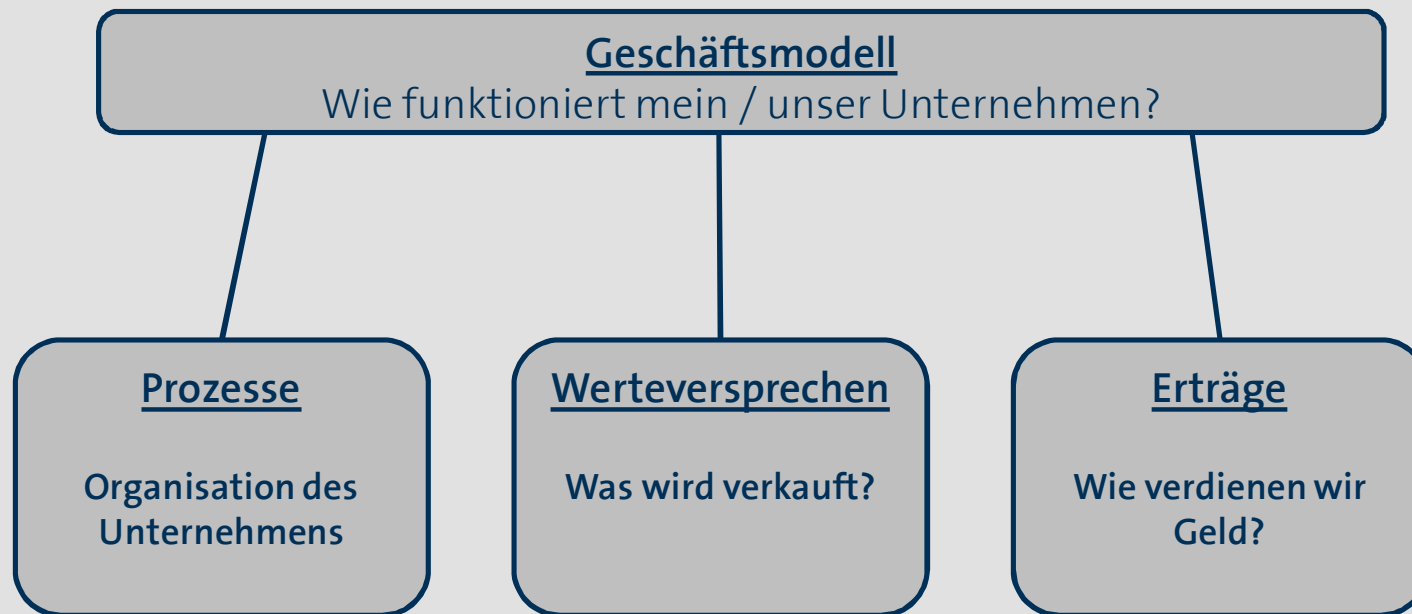
Schwerpunkt
Landwirtschaft

Digitalisierung

Langjährige
Expertise



Geschäftsmodell-Dimensionen





Grundsätzliches zur Rechtsform

- Rechtsform schafft Rahmen für unternehmerische Tätigkeit
- Wahl der Rechtsform hat Auswirkungen auf steuerliche, haftungsrechtliche und zivilrechtliche Fragestellungen
- diverse Unternehmensformen möglich



Überblick Rechtsformen Landwirtschaft

1. Einzelunternehmen (EU)
2. Personengesellschaften
3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
4. Genossenschaften



Rechtsformen

1. Einzelunternehmen (EU)

- Unternehmer selbstständig, nachhaltig, mit Gewinnerzielungsabsicht
- Haftung: nicht begrenzt
- Erforderlich: steuerliche Anmeldung / Landwirtschaftsamt
- Gewinn wird vom Unternehmer versteuert
- GewSt wird nicht erhoben, sofern Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF)



Rechtsformen

2. Personengesellschaften

- Erreichen eines gemeinsamen Zwecks; GbR oder KG
- Haftung: mittels Durchgriffsprinzip
- Träger von Rechten und Pflichten
- Gesellschaftsvertrag notwendig
- Transparenzprinzip: Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner - Zurechnung Gewinnanteile an persönliche Einkünfte (Beachte dann Einkommensteuer)



Rechtsformen

3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit
- Einschränkung persönliche Haftung Gesellschafter
- viele Formerfordernisse (z.B. notarielle Beurkundung)
Erforderlich: Jahresabschluss inkl. Bilanz, GuV und Anhang
- Eigenes Steuerrechtssubjekt
- Zahlung KSt (15%) und GewSt (rd. 15%)
- Gewinnausschüttungen → Kapitalertragsteuer



Rechtsformen

4. Genossenschaften

- Gesellschaft / juristische Person mit nicht geschlossener Mitgliederzahl (min. 3 MG)
- Förderung Erwerb, Wirtschaft und Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Umfangreiche Formvorschriften (z.B. Eintragung ins Genossenschaftsregister)
- Haftung: mit Genossenschaftsvermögen
- Erforderlich: Jahresabschluss inkl. Bilanz, GuV und Anhang
- Eigenes Steuerrechtssubjekt, Besteuerung wie GmbH



Rechtsformen - Vor- und Nachteile

- EU und GbR: einfachste, kostengünstigste und von geringsten Formerfordernissen geprägte Rechtsform → schneller Beginn möglich (+)
- KG und GmbH: bei Beteiligung durch einen größeren/mehrere Geldgeber (+)
 - Beachte: Ausarbeitung Gesellschaftsvertrag sollte detailliert sein = hohe Kosten (-)
- Genossenschaft: (+) bei vielen kleineren Geldgebern / Einbindung Umfeld
 - Beachte: hoher formeller Aufwand = substantielle Strukturkosten (-)



Steuerliche Aspekte - Ertragsteuer

1. Grundsätzliches zu Ertragsteuern

- Steuern, die den Gewinn der Besteuerung unterwerfen
- Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer
- Verschiedene Gewinnermittlungsarten
- Landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr: 01.07.-30.06.
- Viele Besonderheiten bei landwirtschaftlichen Einkünften
- außersteuerliche Privilegien für Idw. Einkünfte



Steuerliche Aspekte - Ertragsteuer

2. Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe

Der landwirtschaftliche Betrieb im ertragsteuerlichen Sinne erfordert:

- eine selbstständige, nachhaltige Betätigung,
- mit der Absicht, Gewinn zu erzielen,
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und
- vorliegen der landwirtschaftlich kennzeichnenden Merkmale



Steuerliche Aspekte - Ertragsteuer

Landwirtschaftlich kennzeichnende Merkmale gem.
R 15.5 Abs. 1 EStR und § 13:

- Planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen/Kulturarten und Futtermittel und
- zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse
- Besonderheiten bei Tierhaltung - Vieheinheitengrenze



Steuerliche Aspekte - Ertragsteuer

3. Gewinnermittlungsarten in der Landwirtschaft

- Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG
- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG
- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG (Bilanz)



Steuerliche Aspekte - Ertragsteuer

4. Fristen und Pflichten

- “Fragebogen zur steuerlichen Erfassung” - elektronische Übermittlung innerhalb eines Monats
- Beachtung Fristen zur Abgabe der Steuererklärung - je nach Wahl des Wirtschaftsjahres (abweichende Fristen bei Abgabe durch Steuerbüro)
- Erforderlich: Angaben zur Gewinnermittlungsart und zu den erwarteten Einkünften (**Steuerbüro dringend empfohlen!**)



Steuerliche Aspekte - Umsatzsteuer

1. Grundsätzliches zur Umsatzsteuer

- USt = Verbrauchssteuer, vom Endverbraucher zu tragen
- Verschiedene Optionen für landwirtschaftliche Betriebe möglich



Steuerliche Aspekte - Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG

- Durchschnittssätze auf Umsätze aus LuF-Betrieb → gilt nur für selbst erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Pauschalsteuersatz i.H.v. 10,7%, pauschaler Vorsteuerabzug
- **NEU:** Umsatzgrenze von 600 TEUR
- Zwingend Vorteilhaftigkeit durch Steuerberater prüfen lassen



Steuerliche Aspekte - Umsatzsteuer

3. Option zur Regelbesteuerung

- Regel-Steuersatz 19% oder ermäßigter Steuersatz 7% zu berechnen auf die Nettopreise
- Differenzbetrag zwischen vereinnahmter Umsatzsteuer und entrichteter Vorsteuer ist ans Finanzamt abzuführen bzw. wird erstattet
- Zwingend Vorteilhaftigkeit durch Steuerberater prüfen lassen



Steuerliche Aspekte - Umsatzsteuer

4. Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG

- Anspruch, wenn im Gründungsjahr nicht mehr als 22.000 EUR / im Folgejahr nicht mehr als 50.000 EUR Umsatz erzielt werden
- Keine Ausweisung der Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug



Steuerliche Aspekte - Umsatzsteuer

5. Fristen und Pflichten

- Pauschalierung: Monatliche USt-Voranmeldungen nur bei Umsätzen außerhalb des Anwendungsbereichs
- Regelbesteuerung: Monatliche USt-Voranmeldungen erforderlich
- Kleinunternehmerregelung: Keine USt-Voranmeldungen erforderlich
- Beachtung Fristen zur Abgabe USt-Jahreserklärungen
- Übermittlung elektronisch



Fragen und Antworten

**Vielen Dank für Ihre/Eure
Aufmerksamkeit!**

Jetzt seid Ihr dran!
Stellt gerne Eure Fragen und lasst uns in die
Diskussion gehen.

**Friedrich Lütke
Schwienhorst**

f.schwienhorst@wetreu.de

03546 8932



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

1. Können betriebliche Ausgaben vor Gründung auch im Nachhinein steuerlich geltend gemacht werden?
2. Für wen lohnt sich optieren, für wen pauschalieren?
3. Ab welcher Umsatzgrenze sollte man den Hofladen ausgründen und welche Kriterien müssen dabei beachtet werden?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

4. Ist eine Vermarktungs-GBR zwischen der Imkerei und (m)einem Betrieb (den ich dann noch gründen/anmelden würde) sinnvoll, oder ist es sinnvoller, den Hofladen als Extra-Betrieb zu führen?

Welche Rechtsform wäre hier für den Hofladen dann günstig? Gibt es Unterschiede zu beachten, wenn man verheiratet / unverheiratet ist?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

5. Ich bin über die Landschaftspflege an meine 60 Schafe gekommen und pflege FFH-Flächen mit 60 Schafen. Jetzt möchte ich versuchen, zusätzlich 8 ha AL und GL zu pachten. Bis jetzt ist die Schafhaltung "Hobby".

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn das alles im Nebenerwerb laufen soll? Was muss? Was kann?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

6. Welche Rechtsform ermöglicht oder erschwert verschiedene Formen der Finanzierung der Hofübernahme / Erwerb einer Hofstelle?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

7. Fall 1: Eine GbR sucht einen Hofnachfolger. GbR Partner Nr. 1 geht zur Übergabe (Start der Hofnachfolger, ein Ehepaar) in Rente, Partner Nr. 2 möchte noch 5 Jahre weiter machen, bevor er ebenfalls in Rente geht. Angedacht ist, dass die Hofnachfolger in die GbR einsteigen.
Beide GbR Partner möchten von den Hofnachfolgern keine Einmalzahlung, sondern eine Rente erhalten, die einem Anteil des Inventars und des Eigenlandes (<5ha) entspricht.



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

7. Gleichzeitig hat die GbR noch Schulden, die im Rahmen eines Stallneubaus vor etwa 20 Jahren entstanden sind.

Fragen: Ist es sinnvoll, in die bestehende GbR einzusteigen oder eine neue Rechtsform zu gründen? Was ist noch zu beachten?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

7. Fall 2: Eine Landwirtin ohne bestehenden Betrieb - sie hat bisher immer als Angestellte gearbeitet - möchte zusammen mit einer Freundin eine Imkerei gründen.

Welche Rechtsform ist empfehlenswert und warum?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

8. Wir, 3 Geschwister, überlegen, zu dritt einen GbR-Anteil zu übernehmen. Bisher gibt es 2 GbR-Mitglieder: einer scheidet aus, das verbleibende Mitglied ist unser Vater. Wenn wir nun zu dritt den einen GbR-Anteil übernehmen, aber nur eine Person den größten Arbeitsanteil hat, kann dies im GbR Vertrag mit unterschiedlichen Gewinnanteilen festgehalten werden?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

8. Ziel wäre, dass die Gewinnanteile entsprechend dem Arbeitsanteil verteilt werden. (Zukünftig, mit einer steigenden Diversifizierung des Betriebes und dem Renteneintritt unseres Vaters, könnte die Arbeitsverteilung und Gewinnverteilung verändert werden).

Oder wäre alternativ eine Überführung des Betriebes in eine andere Betriebsform nötig und wenn ja, welche empfehlen Sie?
Wäre eine (g)GmbH bei einem Familienbetrieb sinnvoll? Welche Vor-/Nachteile gibt es?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

9. Wenn ein Wirtschaftsüberlassungsvertrag in der Übergangsphase des Betriebs angestrebt wird, was gibt es insgesamt zu beachten und welche Rechtsform ist für diese Übergangsphase geschickt?
10. Wir sind ein gemeinnütziger e.V. Wie können wir eine Gewinnerzielungsabsicht am besten eingehen, ohne unseren Gemeinnützigkeitsstatus zu verlieren und trotzdem eine vom Amt anerkannte Landwirtschaft zu betreiben?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

11. Viele Solidarische Landwirtschaften sind als Verein organisiert. Die Mitglieder (= Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte) sind die Vereinsmitglieder. Sie finanzieren über ihren Mitgliedsbeitrag die Solidarische Landwirtschaft. In welchem rechtlichen Verhältnis kann der Landwirt zu dem Verein stehen? Ist er ebenfalls Mitglied im Verein? Ist er beim Verein angestellt? Oder ist der Landwirt als Einzelunternehmen (bzw. bei zwei Landwirten als GbR) tätig und der Verein (als Abnehmer) "kauft" die landwirtschaftlich erzeugten Produkte?



Fragen und Antworten

Bereits vorliegende Fragen

12. Wie stellt eine als Verein organisierte Solidarische Landwirtschaft eine Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne sicher?
13. Ganz allgemein: Welche Auswahlkriterien sollten bei der Wahl der Rechtsform entscheidend sein?